

Landeshauptstadt



Hannover

# Richtlinie zur Förderung

von Maßnahmen zur Verbesserung der  
gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit  
Behinderung am Leben in der Landeshauptstadt  
Hannover („Deklaration von Barcelona“)

50 Fachbereich Soziales

50.2 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und ambulante Pflege

Dez. III Beauftragter für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Hannover

## **I. Präambel**

In der Deklaration von Barcelona wird durch die unterzeichnenden Städte folgendes erklärt:

Menschen mit Behinderung sind vollwertige Mitglieder der Gemeinschaften, in denen sie leben. Ihre Stellung ist in verschiedenen internationalen Konventionen anerkannt, besonders in der Internationalen Menschenrechtsdeklaration, dem Internationalen Abkommen über Bürger und Politische Rechte, der Konvention über die Rechte der Kinder und der Erklärung über die Rechte der Menschen mit Behinderung.

Sie haben das Recht, im Kontext der für die gesamte Bevölkerung getroffenen Vorkehrungen Aufmerksamkeit für ihre individuellen und sozialen Bedürfnisse und ebenso eine Förderung ihrer Entwicklung als Menschen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebensumstände zu ermöglichen und zu fördern.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf technische und soziale Unterstützung, die die Folgen ihrer jeweiligen Behinderung möglichst minimiert, sowie darauf, die Nutznießer einer auf Chancengleichheit ausgerichteten Politik zu sein, ein Recht, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen der Resolution 48/69 vom 4. März 1994 zu „Vereinheitlichten Regeln über gleiche Chancen für Behinderte“ festgelegt hat.

Außerdem haben sie das Recht auf gleiche Chance, als anerkannte Bürger einer Gesellschaft, die pluralistisch ist und Achtung vor der Verschiedenheit und Vielfalt der individuellen Personen hat, in dem Sie an den gesellschaftlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft ohne Einschränkungen teilhaben.

Mit der Beschlussdrucksache 0514/2005 hat sich die Landeshauptstadt Hannover zur Umsetzung der Deklaration von Barcelona verpflichtet. Zur Umsetzung stehen jährlich Mittel in Höhe von 35.000 € zur Verfügung.

## **II. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereiches**

### 1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

Die Landeshauptstadt Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für inklusive und integrative Maßnahmen oder Projekte, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigen oder verhindern oder die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern.

Entsprechend dem politischen Beschluss liegt dabei der Schwerpunkt der Förderung auf dem Abbau von Barrieren, der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe am Leben von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft. Gefördert werden jegliche Ressourcen, die in diesem Zusammenhang und für diesen Zweck aufgewendet werden, insbesondere:

- Inklusive und integrative Veranstaltungen und Projekte
- Umsetzung zielgruppenspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Infrastrukturen
- Förderung des Behindertensports
- Förderung von Behinderteneinrichtungen und Beratungsstellen

- Förderung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeinitiativen im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- die Verbesserung der Teilhabechancen und Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft
- Förderung von Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit zum Thema „Menschen mit Behinderung“
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Verständnisses
- Förderung des Abbaus von Barrieren (z.B. Kommunikationshilfen, Zugänge zu Gebäuden oder Websites u.v.m.)

**Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landeshauptstadt Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich zu achten. *Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Dez III., der Bereichsleitung 50.2 und der Koordinationsstelle Inklusion im Dez III.***

## 2. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen),
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaften)
- c) einzelne natürliche Personen

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Landeshauptstadt Hannover zur Erfüllung bestimmter Vorhaben, an denen die Landeshauptstadt Hannover ein besonderes Interesse hat, an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung erbringt, ohne dass Empfangende einen Rechtsanspruch darauf haben. Sie werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) An der Durchführung des Vorhabens besteht ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Hannover,
- b) Das Vorhaben kann ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden,
- c) Es dürfen keine begründeten Zweifel bestehen, dass seitens der Zuwendungsempfangenden die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt werden,
- d) die Gesamtfinanzierung erscheint im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert,
- e) eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Zuwendungsempfangenden und der Nachweis über die Mittelverwendung erscheint gesichert.

Grundsätzlich hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu erfolgen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung (oder in Ausnahmefällen) einer Vollfinanzierung der

zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt. Der Antrag für eine Vollfinanzierung ist schriftlich zu begründen.

Vom Antragstellenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu leisten, die nicht aus einer (anderen) staatlichen Förderung stammen darf. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist im Regelfall gegeben, wenn der Eigenanteil und/oder andere Geldleistungen i. H. v. mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von den jeweiligen Zuwendungsempfängenden aufgebracht werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen für die Antragstellenden einer schriftlichen Genehmigung seitens des Fachbereich Soziales.

### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden grundsätzlich zukunftsbezogen bewilligt, um bestimmte Zwecke zu erfüllen. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Soll vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden, muss vor Beginn im städtischen Zuwendungsportal ZuweCo eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt und die Erteilung der Erlaubnis abgewartet werden. Die Erlaubnis erfolgt ab dem Datum der Erlaubniserteilung und stets auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellenden, d.h. die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Förderzusage dar. Sie gilt grundsätzlich bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheids. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach der rechtswirksamen, unanfechtbaren Bewilligung (Ablauf der Klagefrist) der Förderung.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Es besteht die Verpflichtung, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen (z.B. wenn abzusehen ist, dass die Gesamtfinanzierung durch die Entstehung eines Defizits nicht mehr gesichert ist). Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden. Aus einer einmaligen oder kontinuierlichen Gewährung einer Zuwendung über einen Zeitraum mehrerer Jahre erwächst dennoch kein Rechtsanspruch auf Zuwendungsgewährung in jedem Jahr.

## **III. Verfahren**

### 1. Antragsverfahren

Voraussetzung für die Antragstellung ist stets ein Online-Antrag im städtischen Zuwendungsportal ZuweCo.

Der Antrag wird gestellt im Fachbereich Soziales; Behindertenangelegenheiten (50.2). Es ist ein vereinfachter Antrag (unter 30.000 €) zu stellen.

- Angaben zur antragstellenden Person (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform und ggf. Satzung (*alle Angaben müssen ordnungsgemäß und der Wahrheit entsprechend ausgefüllt werden*),
- Angaben zum Verwendungszweck in Form einer Beschreibung des Vorhabens (Konzept) unter Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppe(n),
- Angaben zu den Ausgaben des Vorhabens (aufgegliedert nach Personal- und Sachkosten) sowie deren Finanzierung (Einnahmen, Dritt- und Eigenmittel) in Form eines Kosten- und Finanzierungsplans (ein Muster steht im Zuwendungsportal zur Verfügung)

- die Gesamtkosten und Gesamtfinanzierung müssen plausibel, ausgeglichen und gesichert sein
- Bei Erstantrag eine Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist
- sofern auch bei anderen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover oder Dritten Zuwendungen beantragt, sind diese ebenfalls anzugeben (ggf. bereits erhaltene Bescheide sind dem Antrag in Kopie beizufügen)
- das Vorhaben muss mit einem unter **Punkt II Allgemeine Beschreibung** des Zuwendungsbereiches Ziffer 1 in Zusammenhang stehen

## 2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt per Verwaltungsakt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover zur Projektförderung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

### 2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Vorhabens unmittelbar erforderlich, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sowie geschäftsüblich und im Bewilligungszeitraum kassenwirksam sind.

Ausgaben für Honorare und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ebenfalls zuwendungsfähig, wenn sie für das Projekt notwendig sind. Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen werden grds. den Personalkosten zugeordnet. In diesem Zusammenhang entstehende weitere Kosten (z.B. Material-, Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) werden den Sachkosten zugeordnet.

In einem Kosten- und Finanzierungsplan werden alle Einzelausgaben eines Projekts aufgelistet. Alternativ kann für alle Ausgaben, die für die Verwaltung eines Projekts anfallen, eine Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt werden. Sie wird pauschal mit einem Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben ermittelt.

Die Verwaltungskostenpauschale umfasst folgende Positionen:

- Umlagen oder sonstige Abgaben an den jeweiligen Dachverband
- Geschäfts-/Bürobedarf
- Ausgaben für Kommunikation (Porto, Telefon, Internet, Fax, Visitenkarten, IT-Systeme)
- projektbezogene Versicherungen
- Ausgaben Buchhaltung
- Ausgaben der allgemeinen Verwaltung sowie Ausgaben für Kontoeröffnung- und Kontoführung bei (begründetem) separatem Konto für das Projekt.

Diese Positionen dürfen bei Anwendung einer Verwaltungskostenpauschale nicht zusätzlich in dem Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

### 2.2. Besserstellungsverbot

Zuwendungsempfangende dürfen die Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nicht-monetäre Leistungen. Die jeweils gültigen Durchschnittssätze stehen in dem Online-Zuwendungsportal zur Verfügung.

### 2.3. Bewilligungszeitraum der Projektförderung

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich in der Regel über die Projektdauer in dem Haushaltsjahr, in dem die Umsetzung stattfinden soll.

### 2.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Zuwendung wird erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides hin ausgezahlt.

Verzichten Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein entsprechendes Muster für eine Verzichtserklärung ist den Anlagen des Zuwendungsbescheides beigelegt.

Eine Auszahlung ist erst mit genehmigten städtischen Haushalt möglich. Eine begründete Ausnahme ist bei der Sachbearbeitung zu beantragen.

## 3. Verwendungsnachweis und Evaluation des Vorhabens

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist über das städtische Zuwendungsportal ZuweCo bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Soziales der Landeshauptstadt Hannover ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan:

- a) Im Sachbericht ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu erläutern, die erzielten Ergebnisse sind den gesetzten Zielen gegenüberzustellen und auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.
- b) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden, im Bewilligungszeitraum grundsätzlich kassenwirksam geleisteten Ausgaben sowie die zur Deckung dieser Ausgaben verwendeten Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde liegenden Finanzierungsplans summarisch darzulegen.
- c) Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste (Auszahlungsbelege) über die einzelnen Zahlungen oder ein anderer geeigneter Nachweis der Buchführung beizufügen.
- d) Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.
- e) Die vollständige Buchführung ist grundsätzlich Aufgabe der Zuwendungsempfänger

Auf Anforderung des Fachbereichs sind Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen zur weiteren Prüfung bereitzustellen. Diese sind von den Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren.

## 4. Weitere zu beachtende Vorschriften

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover für Zuwendungen zur Projektförderung. Diese werden dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigelegt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23

und 44 i. V. m. §105 Abs. 1 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 5. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen über das Projekt ist die Landeshauptstadt Hannover als Fördermittelgeberin mit zu nennen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist zudem an geeigneter Stelle mit der Wort-/Bildmarke „**Gefördert durch die Landeshauptstadt Hannover**“ auf die finanzielle Unterstützung aufmerksam zu machen.

#### **IV. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 16.02.2016 in Kraft.